

Hinweise

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bauen + Wohnen = Construction + habitation = Building + home : internationale Zeitschrift**

Band (Jahr): **12 (1958)**

Heft 2: **Verwaltungsbauten und Geschäftshäuser = Bâtiments administratifs et commerciaux = Administration and office buildings**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

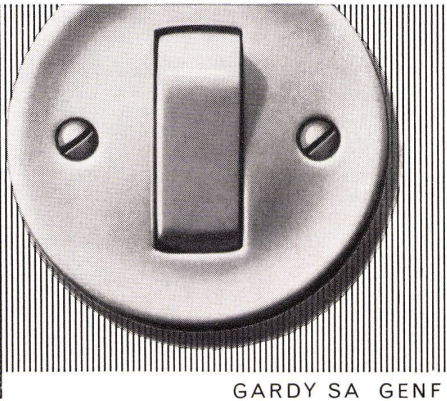
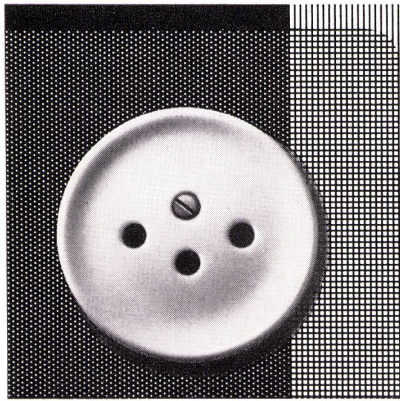
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

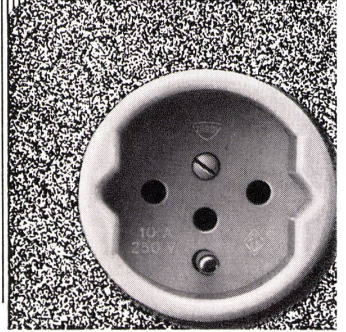
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



GARDY SA GENF



fest, daß sich aus der Wortfassung des Kunstschutzgesetzes für die Schutzfähigkeit von Bauwerken keine weitergehenden Voraussetzungen herleiten lassen als bei kunstgewerblichen Erzeugnissen schlechthin. Eine unterschiedliche Behandlung oder eine unterschiedliche rechtliche Beurteilung von kunstgewerblichen Erzeugnissen einerseits und von Bauwerken andererseits sei sachlich nicht gerechtfertigt. Auch bei Bauwerken komme es nicht darauf an, daß der Schöpfer die Absicht gehabt habe, ein Kunstwerk zu schaffen. Ebensowenig komme es auf die künstlerische Befähigung des Schöpfers an. Entscheidend sei vielmehr, ebenso wie bei anderen Kunstwerken, ob und inwieweit «künstlerisches Schaffen» Verwirklichung gefunden habe. Daher bestehe auch für Bauwerke, die in erster Linie Gebrauchszwecken dienen, Kunstschutz. Die vorwiegende Bestimmung des Bauwerkes zu Nützlichkeitszwecken sei für sich allein bei der Beurteilung der «Kunstwerkeigenschaft» nicht ausschlaggebend. Der Bundesgerichtshof lehnt ausdrücklich die Auffassung des früheren Reichsgerichts ab, das in einem Urteil den Kunstschutz für ein Rathaus mit der Begründung versagt hatte, es diene nicht künstlerischen Zwecken im Sinne des Gesetzes, weil es für Gebrauchszwecke der Gemeinde und ihrer Verwaltung bestimmt sei. Ausdrücklich abgelehnt wurde von den Karlsruher Richtern auch die Auffassung, die Frage der Kunstschutzfähigkeit müsse daran geprüft werden, ob der Gebrauchszweck vor dem unter Umständen gleichzeitig mitverfolgten künstlerischen Zweck den Vorrang habe. Darauf komme es nicht an. Entscheidend sei vielmehr, ob überhaupt ein künstlerisches Schaffen vorliege, das sich im Bauwerk «objektiviere». Der Niederschlag, den die künstlerische Leistung im Werk finde, bestimme die Individualität, die für den urheberrechtlichen Schutz maßgebend sei. «Der Gebrauchszweck schließt den Kunstschutz eines Bauwerkes nicht aus», heißt es wörtlich im Urteil des Bundesgerichts-

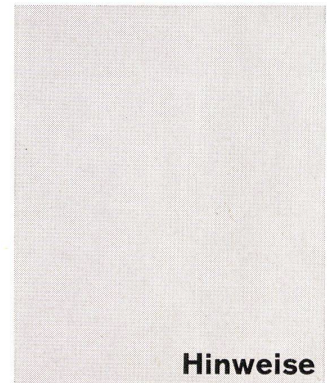
hofs. Deshalb könne auch nicht verlangt werden, daß der «ästhetische Gehalt» eines Bauwerkes vor dem Gebrauchszweck überwiegen müsse. «Maßgebend ist allein, ob der ästhetische Gehalt als solcher ausreicht, um noch von einer künstlerischen Leistung sprechen zu können.» Unter dieser Betrachtungsweise könnten auch Wohnhäuser, Gemeinschaftsheimen und selbst ausgesprochen technische Zweckbauten wie z. B. Brücken kunstschutzfähig sein. Voraussetzung sei, daß sich in ihnen «ein künstlerisches Schaffen in der Leistung des Architekten offenbart». Wörtlich stellt der Bundesgerichtshof fest: «Die technische Lösung einer Bauaufgabe, die aus einer Aneinanderreihung von Konstruktionselementen besteht, ohne daß ein künstlerischer Gedanke zum Ausdruck kommt, ist durch das Kunstschutzgesetz nicht geschützt. Dies schließt aber nicht aus, daß bei einem solchen Bauwerk einzelne Teile, z. B. ein kunstvolles Gitter, die Voraussetzungen des Kunstschutzgesetzes erfüllen und daher geschützt sind.» In dem Urteil hat der Bundesgerichtshof eine weitere Streitfrage entschieden und festgestellt, daß auch der sogenannte Vorentwurf schutzfähig ist. Voraussetzung sei, daß in ihm alle Eigenschaften für die praktische Verwertbarkeit des Bauwerkes und für seinen künstlerischen Wert bereits zum Ausdruck kämen. In diesem Falle ergäbe sich die Schutzfähigkeit bereits aus dem erwähnten § 2 des Kunstschutzgesetzes. Mit der Frage, ob das Nachbauen von technischen Abbildungen als unter Umständen unzulässige Vervielfältigung im Sinne des Urheberrechtsgesetzes für Werke der Literatur und Tonkunst angesehen werden könne, brauchte sich der Bundesgerichtshof deshalb nicht zu befassen. Dagegen hat das Gericht noch eine dritte wichtige Frage gleich mit entschieden. Es ging darum, ob die kunstschutzfähige architektonische Leistung auch darin gesehen werden könne, wie mehrere Gebäude zueinander angeordnet und in die

Landschaft harmonisch eingefügt worden sind. Auch diese Frage hat der Bundesgerichtshof bejaht und entschieden, daß sich die architektonische und künstlerische Leistung auch in der «kompositorischen Zuordnung mehrerer Gebäude zueinander und in ihrer harmonischen Einfügung in die Umgebung» ausdrücken könne. Anders als bei den übrigen Zweigen der bildenden Künste könne sich nämlich das künstlerische Schaffen des Architekten in besonderen Fällen nicht nur auf das Bauwerk selbst, sondern auch auf die Herbeiführung einer ästhetischen Wirkung durch Anpassung an die Umgebung erstrecken. In einem solchen Falle sei auch dieser Teil der architektonischen Lösung einer Aufgabe kunstschutzfähig. Dr. G.

ist festzustellen, daß diese Architekturfirma gemeinsam mit der Firma Cramer + Jaray + Paillard zur Weiterbearbeitung der Bauaufgabe empfohlen wurde; es wurden keine Rangierung der Projekte vorgenommen und auch keine Preise verteilt, da es sich nicht um einen Wettbewerb nach SIA, sondern um einen Projektauftrag an einige Architekturfirmen handelte.

Anfragen an das Schwedische Bauzentrum

In Schweden besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen den drei Bauzentren: Svensk Byggtjänst, Stockholm, Skansk Byggtjänst, Malmö und Byggcentrum Göteborg AB, Göteborg. Alle drei Bauzentren erhalten aus dem Ausland oft gleichlautende Anfragen über Baustoffe, Konstruktionen und Bauliteratur. Um schneller antworten zu können, wird gebeten, alle Anfragen ausschließlich an Svensk Byggtjänst, Centralarkivet, Stockholm, zu richten. DB



Hinweise

Richtigstellung

Auf Wunsch der Architekten Cramer + Jaray + Paillard ETH/SIA Zürich, teilen wir unseren Lesern mit: Irrtümlich wurden die Herren Baerlocher + Unger als Träger des 1. Preises anlässlich des Projektwettbewerbes der Siedlung «Au» genannt. Demgegenüber

Fotografenliste

- V. Bouverat, Genf
- Foto Gerlach, Wien
- Ernst Hartmann, Wien
- Heidersberger Braunschweig
- Moeschlin & Baur, Basel
- Orbis Industrie-Luftbildgesellschaft, Wien
- Alexander von Steiger, Zürich
- Hed Wiesner, Bremen

Satz und Druck Huber & Co. AG. Frauenfeld

Mit profilierten
PERFEKT
Armierungsnetzen

10 x raschere Verlegearbeit!

Mehr als 50% Gewichtsersparnis
Ausführlicher Katalog mit Berechnungstabellen durch:

EMIL HITZ
Fabrik für Drahtgeflechte
Zürich 3 Grubenstr. 29 Tel. 33 25 50
Zweigbetrieb Basel:
Ob. Rebgasse 40 Tel. 32 45 92

Pat.